

Stand: 18.05.2024 18:09:37

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/4810

"Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/4810 vom 11.05.2010
2. Plenarprotokoll Nr. 48 vom 19.05.2010
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/5418 des KI vom 08.07.2010
4. Beschluss des Plenums 16/5491 vom 14.07.2010
5. Plenarprotokoll Nr. 53 vom 14.07.2010
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.07.2010

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes

A) Problem

Mit dem Zensusgesetz 2011 vom 8. Juli 2009 (BGBl I S. 1781) hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung einer Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) im Jahre 2011 angeordnet. Der Bundesgesetzgeber hat dort nicht alle zur Realisierung des Zensus 2011 erforderlichen Regelungen getroffen, insbesondere überlässt er den Landesgesetzgebern die Bestimmung von Erhebungsstellen und das Nähere zur Organisation der einzelnen im Rahmen des Zensus 2011 vorzunehmenden Erhebungen und Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Zensusergebnisse.

B) Lösung

Das Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes enthält die ergänzenden Vorschriften zum Zensusgesetz 2011 und schafft durch die erforderlichen organisations- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) im Jahre 2011 in Bayern. Im Wesentlichen sind folgende Regelungen zu treffen:

- Klarstellung des Zuständigkeitsbereichs des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung bei der Durchführung des Zensus 2011. Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung erhält die Befugnis zur verbindlichen Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und des gesamten Freistaats.
- Verpflichtung der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise zur Durchführung des Zensus 2011. Hierzu sind örtliche Erhebungsstellen einzurichten.
- Regelungen zur Einrichtung und Organisation der örtlichen Erhebungsstellen, insbesondere zur Sicherstellung der räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung von anderen Verwaltungsstellen, der Wahrung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes sowie zur Bestimmung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen.
- Verpflichtung öffentlicher Stellen zur Übermittlung von Daten an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Durchführung des Zensusgesetzes 2011 wird nach vorläufigen Kostenschätzungen des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder bei Bund und Ländern (Stand: 29. Januar 2009) Gesamtkosten in Höhe von rund 754 Mio. Euro verursachen. Davon entfallen auf den Bund 84 Mio. Euro und auf die Länder rund 670 Mio. Euro. Der Bund wird sich nach § 25 des Zensusgesetzes 2011 mit einer Finanzaufweisung am 1. Juli 2011 in Höhe von 250 Mio. Euro an den Kosten der Länder beteiligen. Die Verteilung der Finanzaufweisung erfolgt nach dem jeweiligen Aufwand der Länder. Sie ist im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern bis spätestens 31. März 2010 festzulegen.

1. Kosten für das Land

Für Bayern werden die Gesamtkosten nach aktuellem Stand (3. Mai 2010) auf rund 115 Mio. Euro geschätzt. Davon entfallen auf den Zeitraum bis Ende 2010 Kosten in Höhe von rund 14 Mio. Euro. Der verbleibende Betrag verteilt sich auf die Jahre 2011 bis 2015 wie folgt:

2011	69 Mio. Euro
2012	23,7 Mio. Euro
2013	5,3 Mio. Euro
2014	1,5 Mio. Euro
2015	1,5 Mio. Euro

Von der Finanzaufweisung des Bundes in Höhe von 250 Mio. Euro erhält der Freistaat Bayern am 1. Juli 2011 rund 60,3 Mio. Euro, davon 31,6 Mio. Euro für zentrale Aufgaben. Für den Betrieb der Auswertungsdatenbank in den Jahren 2014 und 2015 wird Bayern zudem voraussichtlich 1,7 Mio. Euro von den Ländern erstattet bekommen.

Die (Netto-)Gesamtkosten des Zensus 2011 belaufen sich in Bayern daher auf rund 53 Mio. Euro.

2. Kosten für die Kommunen

In Höhe von etwa 14,3 Mio. Euro (Stand: 3. Mai 2010) entstehen die Kosten der Durchführung des Zensus 2011 auf der kommunalen Ebene durch die Einrichtung und den Betrieb örtlicher Erhebungsstellen. Nach dem in Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung geregelten Konnexitätsprinzip erhalten die Kommunen Finanzaufweisungen des Staates zur Deckung der mit der Aufgabenübertragung verbundenen Mehrbelastungen.

Stellt sich die Prognose über die Kostenfolgen für die Kommunen, die im Rahmen der Kostenfolgeabschätzung getroffen wurde, als wesentlich fehlerhaft heraus oder müssen aufgrund tatsächlicher Entwicklungen die der Prognose zugrundeliegenden Annahmen korrigiert werden, besteht Anlass, die Bestimmungen über die Deckung der Kosten anzupassen [vgl. auch Ziffer 2.5.2 der Vereinbarung über ein Konsultationsverfahren zwischen der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips vom 21.05.2004 (Konsultationsvereinbarung – KonsultVer)].

3. Sonstige Kosten

Keine

Geszentwurf

zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes

§ 1

Das Bayerische Statistikgesetz (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abschnitt V eingefügt:

„Abschnitt V

**Sonderregelungen
für die Durchführung des Zensus 2011**

Art. 26 Zuständigkeit und Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung

Art. 27 Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen

Art. 28 Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

Art. 29 Erhebungsbeauftragte des Zensus

Art. 30 Übernahmepflichten, Benennungen

Art. 31 Übermittlung von Daten nach § 14 Abs. 2 Satz 3 ZensG 2011

Art. 32 Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen

Art. 33 Kostenregelung“

b) Die bisherigen Abschnitte V und VI werden Abschnitte VI und VII; die bisherigen Art. 26 bis 30 werden Art. 34 bis 38.

2. In Art. 5 Abs. 4 wird nach dem Wort „Bundesstatistikgesetz“ die Abkürzung „- BStatG -“ eingefügt.

3. Es wird folgender neuer Abschnitt V eingefügt:

„Abschnitt V

**Sonderregelungen
für die Durchführung des Zensus 2011**

Art. 26

Zuständigkeit und Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung

(1) Zuständige Behörde für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011, für die Qualitätssicherung nach § 17 des Gesetzes über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 (Zensusgesetz 2011 – ZensG 2011)

vom 8. Juli 2009 (BGBl I S. 1781) und Erhebungsstelle ist das Landesamt, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Landesamt stellt die durch den Zensus mit Stand vom 9. Mai 2011 (Berichtszeitpunkt) ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und des Freistaates Bayern fest.

Art. 27

Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen

(1) ¹Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise richten zur Durchführung des Zensus 2011 örtliche Erhebungsstellen im zeitlich und sachlich erforderlichen Umfang ein. ²Für die kreisfreien Gemeinden und Landkreise handelt es sich um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die sie auch nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erfüllen können.

(2) ¹Die örtlichen Erhebungsstellen sind für die Dauer der Bearbeitung und Aufbewahrung von Einzelangaben räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. ²Art. 21 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden. ³Die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen sind vor dem Beginn ihrer Tätigkeit über die Beachtung der gesetzlichen Gebote und Verbote zur Sicherung des Datenschutzes zu belehren und nach § 10 Abs. 2 Satz 3 ZensG 2011 auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses (§ 16 Abs. 1 BStatG, Art. 17) schriftlich zu verpflichten.

(3) ¹Sind bei kreisfreien Gemeinden kommunale Statistikstellen nach Art. 24 eingerichtet, können diese die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle wahrnehmen. ²Örtliche Erhebungsstellen können durch Satzung als Statistikstelle im Sinn des Art. 24 eingerichtet werden, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen und auf Dauer angelegt sind.

Art. 28

Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

(1) ¹Bei der Erhebung nach § 6 ZensG 2011 übernehmen die örtlichen Erhebungsstellen Aufgaben im Rahmen der Feststellung der Auskunftspflicht, der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen und der ersatzweisen Befragung von Bewohnern bei Antwortausfällen. ²Die ermittelten Angaben und die eingegangenen Erhebungsunterlagen übermitteln die örtlichen Erhebungsstellen an das Landesamt.

(2) ¹Die örtlichen Erhebungsstellen führen die Erhebung nach §§ 7, 8 und 16 ZensG 2011 in ihrem jeweili-

gen Zuständigkeitsbereich durch. ²Sie übermitteln die Ergebnisse der Erhebungen an das Landesamt.

(3) ¹Die örtlichen Erhebungsstellen haben die Erhebungen nach Maßgabe des Art. 21 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 durchzuführen. ²Darüber hinaus haben sie insbesondere die Aufgabe,

1. die Vorbegehung der Großanschriften zu koordinieren, die Organisationspapiere zu erstellen und die Erhebungsunterlagen bereitzustellen und
2. die zu vergütenden Fallzahlen, den Sach- und Fahrtaufwand der einzelnen Erhebungsbeauftragten festzustellen, zu prüfen und das Ergebnis an das Landesamt zur Abrechnung zu übermitteln.

Art. 29

Erhebungsbeauftragte des Zensus

(1) ¹Die örtlichen Erhebungsstellen haben die für die Durchführung der Erhebungen nach §§ 6 bis 8 und 16 ZensG 2011 benötigten Erhebungsbeauftragten auszuwählen und zu bestellen. ²Für die Auswahl, die Beaufsichtigung und den Einsatz der Erhebungsbeauftragten gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 3 Satz 3 und 4, Abs. 5 bis 11 ZensG 2011 und des Art. 14.

(2) Die örtlichen Erhebungsstellen sind verpflichtet, die Erhebungsbeauftragten nach den Vorgaben des Landesamts zu schulen, die Schulung und die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten nach § 17 Abs. 1 ZensG 2011 zu dokumentieren und die Dokumentation an das Landesamt zu übermitteln.

Art. 30

Übernahmepflichten, Benennungen

(1) ¹Bürgerinnen und Bürger sind zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte verpflichtet. ²Nicht verpflichtet ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(2) Gemeinden, Gemeindeverbände und unter der Aufsicht des Staates stehende juristische Personen des öffentlichen Rechts benennen den örtlichen Erhebungsstellen oder dem Landesamt auf Ersuchen Bedienstete.

Art. 31

Übermittlung von Daten nach § 14 Abs. 2 Satz 3 ZensG 2011

Zur Prüfung der Anschriften nach § 14 Abs. 1 ZensG 2011 übermitteln die Gemeinden dem Landesamt auf Ersuchen auch nicht personenbezogene Daten der Bauleitplanung.

Art. 32

Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen

¹Die nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) auskunftspflichtigen Stellen, soweit sie nicht bereits nach § 5 Satz 1 ZensG 2011

auskunftspflichtig sind, übermitteln dem Landesamt für das in einem unmittelbaren Dienst- oder Dienstordnungsverhältnis stehende Personal der in § 2 Abs. 1 FPStatG genannten Erhebungseinheiten zum Berichtszeitpunkt innerhalb von zwei Monaten elektronisch die in § 5 Satz 1 ZensG 2011 genannten Daten. ²Bei Personal der Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 10 FPStatG umfasst die Datenübermittlung zu den Merkmalen nach § 5 Satz 1 Nr. 1c ZensG 2011 auch die haushaltsrechtliche Zuordnung nach Kapiteln.

Art. 33

Kostenregelung

(1) ¹Der Freistaat Bayern gewährt den kreisfreien Gemeinden und den Landkreisen zur Deckung der mit der Aufgabenübertragung nach Art. 3 verbundenen wesentlichen Mehrbelastungen Finanzzuweisungen in Höhe von

1. 38 300,00 € als Basiszuweisung für jede Erhebungsstelle,
2. 10,99 € je im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung nach § 6 ZensG 2011 bearbeitetem Gebäude,
3. 6,19 € je bei der Haushaltebefragung nach § 7 ZensG 2011 festgestellter Person,
4. 6,27 € je im Rahmen der Erhebungen an Sonderanschriften nach § 8 ZensG 2011 in nicht sensiblen Sonderbereichen festgestellter Person,
5. 14,70 € je im Rahmen der Erhebungen an Sonderanschriften nach § 8 ZensG 2011 zu erhebender sensibler Sonderanschrift,
6. 6,91 € je bei der Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten nach § 16 ZensG 2011 von der Erhebungsstelle bearbeiteter Anschrift sowie
7. 355,45 € je Gerichtsverfahren, das gegen Auskunftspflichtige geführt wird.

²Richten mehrere Kommunen gemäß Art. 27 Abs. 1 Satz 2 im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit eine gemeinsame Erhebungsstelle ein, erhöht sich die Basiszuweisung nach Nr. 1 für die zweite und jede weitere Kommune um 50 v. H. des Basisbetrags.

(2) ¹Die Zahlung der Finanzzuweisung nach Abs. 2 erfolgt in zwei Teilbeträgen. ²Zum Stichtag 1. März 2011 erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von 65 v. H. entsprechend der zu diesem Zeitpunkt je Erhebungsstelle zu erwartenden Fallzahlen. ³Die Restzahlung erfolgt zum Stichtag 30. November 2012 entsprechend der tatsächlich je Erhebungsstelle bearbeiteten Fälle. ⁴War die Abschlagszahlung höher als die endgültig festgestellte Finanzzuweisung, sind Überzahlungen an den Freistaat Bayern zurückzuzahlen.

(3) Die Kosten der Datenübermittlungen an das Landesamt nach Art. 31 und 32 werden nicht erstattet.“

4. Der bisherige Abschnitt V wird Abschnitt VI; die bisherigen Art. 26 bis 28 werden Art. 34 bis 36.
5. In Art. 35 werden die Worte „Art. 26“ durch die Worte „Art. 34“ ersetzt.
6. Der bisherige Abschnitt VI wird Abschnitt VII; die bisherigen Art. 29 und 30 werden Art. 37 und 38.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

I. Ausgangslage und Zielsetzung

Mit dem Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl I S. 1781) hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung der Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) im Jahre 2011 angeordnet.

Das Zensusgesetz 2011 dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen vom 9. Juli 2008 (ABl EU Nr. L 218 S. 14), die gemeinschaftsweite Volks- und Wohnungszählungen für das Jahr 2011 vorschreibt.

Der Zensus ist außerdem national wie international ein wesentliches Fundament der Statistik. Er liefert Basisdaten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation, auf denen alle politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie das statistische Gesamtsystem, z. B. die Fortschreibungsgrundlagen und Grundlagen für Stichprobenerhebungen, aufbauen.

Die letzten Volkszählungen fanden in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1987 und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1981 statt. Da die fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen und die darauf aufbauenden Statistiken mit wachsendem Abstand zu den letzten Volkszählungen immer ungenauer werden, ermöglicht es der neue Zensus, verlässliche Bevölkerungszahlen und weitere Grunddaten für politische und wirtschaftliche Entscheidungen und Planungen in Deutschland zu ermitteln.

Als Alternative zu einer herkömmlichen Volkszählung durch Befragung der Bevölkerung haben die statistischen Ämter des Bundes und der Länder in Umsetzung einer Entschließung des Deutschen Bundestages zum Volkszählungsgesetz 1987 (BT-Drs. 10/3843) einen registergestützten Zensus entwickelt. Der Methodenwechsel hin zu einem weitgehend registergestützten Zensus wird insbesondere durch die seit dem letzten Zensus eingetretenen Fortschritte im Bereich der Informationstechnologie und ihrem Einsatz in der öffentlichen Verwaltung ermöglicht.

Der registergestützte Zensus besteht aus einer Kombination von fünf Elementen:

- Auswertung der Melderegister,
- Auswertung von Daten der Bundesagentur für Arbeit sowie von Dateien zum Personalbestand der öffentlichen Hand,
- postalische Befragung der Gebäude- und Wohnungseigentümer zur Gewinnung der Wohnungs- und Gebäudedaten,
- Stichproben zur Sicherung der Datenqualität und zur Erfassung weiterer, z. B. erwerbs- und bildungsstatistischer Erhebungsmerkmale bei der Bevölkerung und
- Befragung der Verwalter oder Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen.

Das Zensusgesetz 2011 legt die Datenerhebungen zum Zensus auf der Grundlage der Zensusverordnung der Europäischen Union fest, bestimmt den Berichtszeitpunkt, regelt die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie die Ausführungsbestimmungen zur Auskunftspflicht, Zusammenführung, Löschung und Aufbewahrung der Daten.

Regelungen zu Organisations- und Verfahrensfragen, die für die Durchführung des Zensus notwendig sind, hat der Bund jedoch wegen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung weitgehend den Ländern überlassen. Nach § 1 Abs. 1 des Zensusgesetzes 2011 wird der Zensus als Bundesstatistik durchgeführt. Dem Grundsatz des Art. 83 Grundgesetz folgend führen die Länder die Bundesstatistiken als eigene Angelegenheit aus. Es obliegt daher nach Art. 84 Abs. 1 Satz 1 GG grundsätzlich auch den Ländern, die Einrichtung von Behörden und das Verwaltungsverfahren zu regeln.

Das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 270) enthält die zur Durchführung des registergestützten Zensus in Bayern notwendigen ergänzenden Bestimmungen und stellt so sicher, dass die im Rahmen des Zensus 2011 anfallenden Arbeiten arbeitsteilig vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung und von örtlichen Erhebungsstellen, die bei kreisfreien Gemeinden und Landkreisen eingerichtet werden, erledigt werden können.

II. Wesentlicher Inhalt

Nach § 10 des Zensusgesetzes 2011 können die Länder zur Durchführung der Erhebungen nach den §§ 6 bis 8, 14, 15 und 16 des Zensusgesetzes 2011 Erhebungsstellen einrichten, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen sind. Den Erhebungsstellen können auch Aufgaben übertragen werden, die nach dem Zensusgesetz 2011 von den statistischen Ämtern der Länder zu erfüllen sind.

Entsprechend dieser in § 10 des Zensusgesetzes 2011 vorgesehenen Möglichkeit enthält das vorliegende Gesetz Regelungen zur Übertragung von Aufgaben auf Gemeinden und Landkreise. Zur Einrichtung von örtlichen Erhebungsstellen werden kreisfreie Gemeinden und die Landkreise verpflichtet. Soweit das Bayerische Statistikgesetz bereits Regelungen zu Erhebungsstellen enthält, wird auf die entsprechenden Vorschriften verwiesen. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zur Abschottung der örtlichen Erhebungsstellen in räumlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht von den übrigen Stellen des Verwaltungsvollzugs und zur Sicherung des für die amtliche Statistik konstituierenden Statistikgeheimnisses, die Aufgabenbeschreibung der örtlichen Erhebungsstellen sowie die Vorschriften zu den Erhebungsbeauftragten.

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung nimmt die zentrale Stellung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik ein. Deshalb ist es für die Durchführung des Zensus 2011 zuständig, soweit nicht Aufgaben den Gemeinden und Landkreisen zugewiesen sind. Es wird klargestellt, dass das Landesamt zuständige Behörde für die Bekanntgabe der amtlichen Einwohnerzahlen des Landes, der Bezirke, der Landkreise und der Gemeinden ist, und darüber hinaus festgelegt, dass das Landesamt die amtlichen Einwohnerzahlen verbindlich feststellen darf.

Neben weiteren ergänzenden organisations- und verfahrensrechtlichen Regelungen sind außerdem Regelungen zur Übermittlung von Daten öffentlicher Stellen an das Landesamt enthalten, die der Bundesgesetzgeber wegen des Verbots der bundesgesetzlichen Aufgabenübertragung auf Gemeinden und Gemeindeverbände nach Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG nicht im Zensusgesetz 2011 vorgenommen hat.

B. Im Einzelnen

Zu § 1

Zu § 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen zur Einführung eines neuen Abschnitts V (Sonderregelungen für die Durchführung des Zensus 2011) mit den neuen Art. 26 bis 33.

Zu § 1 Nr. 2 (Art. 5)

Anpassung der Zitierweise an die Redaktionsrichtlinien (vgl. dort Nr. 11).

Zu § 1 Nr. 3 (Abschnitt V, Art. 26 bis 33)

1. Abschnitt V Sonderregelungen für die Durchführung des Zensus 2011

Der neue Abschnitt V enthält die für die Durchführung des Zensus 2011 in Bayern erforderlichen Bestimmungen (Art. 26 bis 33).

2. Art. 26 (Zuständigkeit und Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung)

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift des Art. 26 Abs. 1 weist die Zuständigkeit für die Durchführung des Zensus 2011 entsprechend der Regelung in § 1 Abs. 1 ZensG 2011 und in Konkretisierung des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (im Folgenden: Landesamt) zu, soweit nichts anderes bestimmt ist, insbesondere in den Vorschriften dieses Gesetzes nicht Aufgaben den in Art. 27 Abs. 1 genannten kommunalen Körperschaften und den dort einzurichtenden örtlichen Erhebungsstellen zugewiesen sind.

Zu Absatz 2:

Die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen für Bund, Länder und Gemeinden ist nach § 1 Abs. 3 ZensG 2011 zentraler Zweck des Zensus. Die amtlichen Einwohnerzahlen dienen in vielen weiteren Bereichen, z. B. beim horizontalen und vertikalen Finanzausgleich sowie bei der Einteilung der Wahlkreise, als maßgebliche Bemessungsgrundlagen.

In Absatz 2 ist geregelt, dass das Landesamt die zuständige Behörde zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen des Lan-

des, der Bezirke, der Landkreise und der Gemeinden zum Berichtszeitpunkt, dem Stichtag des Zensus am 9. Mai 2011 (§ 1 Abs. 1 ZensG 2011) ist.

Darüber hinaus erhält das Landesamt die materielle Befugnis, die amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden verbindlich festzustellen und im Falle der Einwohnerzahlen der Gemeinden ein damit korrespondierendes Recht zur Feststellung durch Verwaltungsakt. Die verbindliche Feststellung der Einwohnerzahlen durch Verwaltungsakt ermöglicht die Schaffung einer gesicherten Ausgangsdatenbasis für die Fortschreibung der Bevölkerung nach § 5 des Bevölkerungsstatistikgesetzes. Die endgültigen amtlichen Einwohnerzahlen der Landkreise, der Bezirke und des Landes stehen mit Bestandskraft der Bescheide des Landesamts zur Feststellung der Einwohnerzahlen der Gemeinden fest.

3. Art. 27 (Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen)

Die mit dem Zensus 2011 zusammenhängenden umfangreichen Erhebungen machen den Rückgriff auf die verwaltungstechnische Hilfe der Kommunen erforderlich. Auch bei früheren Volks- und Wohnungszählungen wirkten die Kommunen bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der anfallenden Erhebungen maßgeblich mit. Deren örtliche Kenntnisse und die Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern waren und sind Voraussetzung für das Gelingen der Zählungen und die hohe Qualität der Ergebnisse. Aus diesen Gründen bedarf auch der registergestützte Zensus 2011 der Mitwirkung der Kommunen. Dies gilt für die Organisation und Durchführung der umfangreichen Primärstatistiken nach § 6 ZensG 2011 (Gebäude- und Wohnungszählung), § 7 ZensG 2011 (Haushaltstestichprobe) und § 8 ZensG 2011 (Erhebungen an Sonderanschriften) als auch für die Zusatzbefragungen nach § 16 ZensG 2011 (Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten). Die konkrete Aufgabenzuweisung an die kommunalen Gebietskörperschaften erfolgt durch Art. 28.

Mit Art. 27 wird von der Regelungsermächtigung in § 10 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2011 Gebrauch gemacht, die es ermöglicht, in kommunalen Körperschaften Erhebungsstellen einzurichten. Die Vorschrift enthält zugleich auch die Regelungen zur Abschottung der Erhebungsstellen.

Zu Absatz 1:

Die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 wird den kreisfreien Gemeinden und für das Gebiet der kreisangehörigen Gemeinden den Landkreisen, denen diese Gemeinden angehören, übertragen. Zugleich wird – für die Landkreise abweichend von Art. 21 Abs. 2 Satz 3 – bestimmt, dass sich die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 für die Gemeinden und Landkreise als eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises gemäß Art. 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) bzw. Art. 6 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKrO) darstellt, die auch durch kommunale Zusammenarbeit erfüllt werden kann.

Für das Zusammenwirken von kreisfreien Gemeinden und Landkreisen zur Durchführung des Zensus 2011 dürfte im Regelfall die Zweckvereinbarung nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die geeignete Rechtsform sein. Durch eine Übertragungsvereinbarung (Art. 7 Abs. 2 Halbsatz 1 KommZG) wird die übernehmende Körperschaft mit dem Wirksamwerden der Zweckvereinbarung zur Aufgabenerfüllung verpflichtet, die übertragende wird von ihrer Verpflichtung frei.

Soweit eine gemeinsame Erhebungsstelle errichtet werden soll, kommt eine Gemeinschaftsvereinbarung (Art. 7 Abs. 3 KommZG) in Betracht. Eine neue Rechtsperson entsteht durch die Gemeinschaftsvereinbarung jedoch nicht; jeder Beteiligte bleibt Aufga-

benrager. Die Bildung eines Zweckverbands wird fur die nicht auf Dauer angelegte Aufgabe Zensus 2011 aufgrund des mit dem Zweckverband verbundenen Aufwandes nicht in Frage kommen.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 1 folgt den in § 10 Abs. 2 ZensG 2011 enthaltenen Bestimmungen zur Abschottung der Erhebungsstellen und verweist im Satz 2 dementsprechend auf die in Art. 21 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Art. 20 Abs. 2 und 3 hierzu enthaltenen Regelungen. Diese setzen die Anforderungen des Volkszahlungsurteils des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) um. In dieser grundlegenden Entscheidung hat das BVerfG dargelegt, dass es zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung besonderer Vorkehrungen fur Durchfuhrung und Organisation der Datenerhebung und Datenverarbeitung bedarf. Von besonderer Bedeutung sind hiernach wirksame Abschottungsregelungen nach auen, insbesondere ist die strikte Geheimhaltung der zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben unverzichtbar. Auerdem sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug sicher zu stellen (informationelle Gewaltenteilung).

Die in den Erhebungsstellen tatigen Personen werden in der Regel schon ffentlich Bedienstete sein oder als ffentliche Bedienstete fur diese Aufgabe eingestellt worden sein, wodurch sie bereits entsprechenden Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. Durch die zusatzliche Belehrung und schriftliche Verpflichtung nach Satz 3 soll jedoch den in den Erhebungsstellen tatigen Personen die Sensibilitat der Daten und die Bedeutung der zu beachtenden Gebote und Verbote verdeutlicht werden.

Zu Absatz 3:

Die Regelung des Absatzes 3 Satz 1 ermoglicht die optimale Nutzung der bei den Gemeinden bereits vorhandenen Verwaltungsstrukturen und vermindert so deren Belastung. Ist bereits eine kommunale Statistikstelle nach Art. 24 eingerichtet, so kann diese die Funktion der rtlichen Erhebungsstelle bernehmen. Gema Absatz 3 Satz 2 konnen rtliche Erhebungsstellen umgekehrt auch durch Satzung (vgl. Art. 24 Abs. 2 Satz 1) als kommunale Statistikstellen eingerichtet werden, wenn sie auf Dauer angelegt sind. Enthalt die Satzung keine Befristung, wird eine dauerhafte Errichtung vermutet. Diesen kommunalen Statistikstellen konnen fur weitere, kommunalstatistische Auswertungen entsprechend § 22 Abs. 2 ZensG 2011 Einzelangaben bermittelt werden.

4. Art. 28 (Aufgaben der rtlichen Erhebungsstellen)

Die Vorschrift des Art. 28 legt fest, welche Aufgaben die rtlichen Erhebungsstellen zu erledigen haben. Die rtlichen Erhebungsstellen bernehmen Aufgaben bei den Erhebungen nach den §§ 6 bis 8 und 16 ZensG 2011.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 ist festgelegt, welche Aufgaben die rtlichen Erhebungsstellen bei der Gebaude- und Wohnungszahlung nach § 6 ZensG 2011 haben. Die Gebaude- und Wohnungszahlung wird vom Landesamt als schriftliche Befragung durchgefuhrt. Die rtlichen Erhebungsstellen haben hier Aufgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Auskunftspflicht, der Klarung von Zweifelsfallen oder der ersatzweisen Befragung bei Antwortausfallen, wenn im schriftlichen Verfahren keine Klarung herbeigefuhrt werden kann.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 weist den rtlichen Erhebungsstellen die Zustandigkeit fur die Durchfuhrung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis (§ 7 ZensG 2011), der Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen (§ 8 ZensG 2011) und der Befragung zur Klarung von Unstimmigkeiten (§ 16 ZensG 2011) zu. Die Ergebnisse der Erhebungen bermitteln die rtlichen Erhebungsstellen an das Landesamt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 verbietet den rtlichen Erhebungsstellen nach Magabe des Art. 21 Abs. 4 eigene Auswertungen, verweist auf die Beschreibung der allgemeinen Aufgaben der Erhebungsstellen in Art. 21 Abs. 3 Satz 4 und benennt in nicht abschlieender Aufzahlung die besonderen Aufgaben der rtlichen Erhebungsstellen im Rahmen des Zensus 2011.

Gema Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes durfen die rtlichen Erhebungsstellen auch im Rahmen ihrer Aufgabenerfullung die erforderlichen personenbezogenen Daten der Erhebungsbeauftragten speichern und mit statistischen Daten nach Art. 28 zusammenfuhren.

5. Art. 29 (Erhebungsbeauftragte)

Der Einsatz von Erhebungsbeauftragten ist beim Zensus 2011 aus erhebungstechnischen Grunden unverzichtbar. Erhebungsbeauftragte sind Personen, die bei der Durchfuhrung des Zensus Aufgaben auerhalb der rtlichen Erhebungsstellen wahrnehmen. Sie werden insbesondere fur die Befragungen in den Haushalten bentigt, da die persnliche Befragung die bewahrte Form fur Haushaltsbefragungen ist. Die Antworten der Befragten werden von den Erhebungsbeauftragten in die Erhebungsunterlagen eingebracht. Neben der organisatorischen Notwendigkeit des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten hat deren Einsatz auch entlastende Wirkung fur die Befragten. Die Erhebungsbeauftragten sind geschult und konnen deshalb schnell, korrekt und exakt die erteilten Antworten in die Erhebungsunterlagen bernehmen und soweit erforderlich, den Befragten beim Umgang mit den Erhebungsunterlagen Hilfestellung geben.

Erhebungsbeauftragte werden entsprechend der in diesem Gesetz vorgenommenen Verteilung der Zustandigkeiten bei den verschiedenen Erhebungen im Rahmen des Zensus 2011 sowohl von den rtlichen Erhebungsstellen als auch direkt vom Landesamt eingesetzt.

Soweit die Erhebungsbeauftragten ehrenamtlich eingesetzt werden, erhalten sie fur ihre Tatigkeit eine steuerfreie Aufwandsentschadigung im Sinne von § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (vgl. § 11 Abs. 4 ZensG 2011).

Zu Absatz 1:

Absatz 1 legt fest, dass die rtlichen Erhebungsstellen fur die von ihnen durchzufuhrenden Erhebungen nach §§ 6 bis 8 und 16 ZensG 2011 die bentigten Erhebungsbeauftragten auswahlen, bestellen und beaufsichtigen. Das Vertrauen der Burgerinnen und Burger in die rechtmaige und ordnungsgemae Durchfuhrung der Erhebungen hangt nicht zuletzt von dem Vertrauen ab, das sie in die Person der Erhebungsbeauftragten setzen. Deshalb mussen die Erhebungsbeauftragten sorgsam ausgewahlt werden.

Die persnlichen Voraussetzungen fur die bernahme der Tatigkeit eines Erhebungsbeauftragten, die Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten sowie deren Einsatz und Beaufsichtigung richten sich im Einzelnen nach den Bestimmungen des § 11 ZensG 2011 und des Art. 14.

Zu Absatz 2:

Zur Unterrichtung der Erhebungsbeauftragten werden Schulungen durchgeführt, in denen die Erhebungsbeauftragten über ihre Aufgaben, Befugnisse und Pflichten im Einzelnen unterwiesen werden. Absatz 2 stellt klar, dass die örtlichen Erhebungsstellen die Schulung der von ihnen bestellten Erhebungsbeauftragten gemäß Absatz 1 nach den Vorgaben und mit Unterstützung des Landesamts übernehmen. Dies ist mittelbar bereits der Vorschrift des § 17 Abs. 1 ZensG 2011 zu entnehmen, nach der die Erhebungsstellen zur Sicherung der Qualität der Durchführung des Zensus die Aufgabe haben, die Schulung und die Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind dem Landesamt vorzulegen.

6. Art. 30 (Übernahmepflichten, Benennungen)

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird im Hinblick auf die große Anzahl der bei der Durchführung der Erhebungen nach dem Zensusgesetz 2011 erforderlichen Erhebungsbeauftragten die generelle Verpflichtung von Bürgerinnen und Bürgern (Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger, d. h. Personen, die die Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen), die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zur Übernahme der Tätigkeit eines Erhebungsbeauftragten verankert. Die Vorschrift macht von der Ermächtigung der Länder nach § 11 Abs. 2 Satz 3 ZensG 2011 Gebrauch und ergänzt § 11 Abs. 2 ZensG 2011 für den Fall, dass mit der Verpflichtung der Bediensteten von Bund und Ländern zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte die landesweit benötigten Erhebungsbeauftragten nicht in ausreichender Zahl gewonnen werden können.

Für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte sollen grundsätzlich nur Personen verpflichtet werden, die sich für diese Aufgabe zur Verfügung stellen. Erfolgt die Bestellung der ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten, ist sie auf Absatz 1 zu stützen. Rechtsgrundlage für die Bestellung ist daneben bei Gemeindebürgern (Art. 15 Abs. 2 GO) die Vorschrift des Art. 19 GO und bei Kreisbürgern (Art. 11 Abs. 2 LKrO) die Vorschrift des Art. 13 LKrO.

Die Verpflichtung zu der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter entfällt, wenn die vorgetragenen Gründe so schwerwiegend sind, dass eine Erfüllung dieser Pflicht unzumutbar erscheint. Es muss deshalb glaubhaft gemacht werden, dass die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter wegen Krankheit, Gebrechen oder einem ähnlichen wichtigen Grund nicht oder nicht ordnungsgemäß möglich ist oder den betroffenen Personen dadurch berufliche oder wirtschaftlich nicht zumutbare Nachteile entstehen.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 werden Gemeinden, Gemeindeverbände und unter Aufsicht des Landes stehende juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, auf Ersuchen Bedienstete zum Zweck der Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu benennen. Die Bestellung erfolgt als ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte (vgl. Absatz 1); eine Inanspruchnahme während der Dienstzeit ist nicht vorgesehen.

7. Art. 31 (Übermittlung von Daten nach § 14 Abs. 2 Satz 3 des Zensusgesetzes 2011)

Nach § 14 Abs. 2 Satz 3 ZensG 2011 können die nach Landesrecht zuständigen Stellen nicht personenbezogene Daten der Bauleitplanung, d.h. konkrete Bebauungspläne für räumliche Teilbereiche des Gemeindegebiets nach §§ 8 bis 10 BauGB, zur ergänzenden Ermittlung von Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum

und bewohnten Unterkünften nach § 14 Abs. 1 ZensG 2011 nur übermitteln, wenn dies durch Landesgesetz vorgesehen ist. Um die Nutzung der Daten der Bauleitplanung für die Klärung der Anschriften zu ermöglichen, wird deren Übermittlung auf Ersuchen des Landesamts durch Art. 31 angeordnet. Die Bebauungspläne können in Form von PDF-Dateien oder per Faxversand dem Landesamt übermittelt werden. Dies gilt allerdings nur für Bebauungspläne, die nicht bereits über Internet für das Landesamt abrufbar sind.

8. Art. 32 (Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen)

Die in Art. 32 vorgesehene Datenübermittlungspflicht ergänzt die Regelung des § 5 ZensG 2011 und verpflichtet die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) auskunftspflichtigen Stellen auf Landes- und Kommunalebene zur Übermittlung der entsprechenden Daten an das Landesamt, um die Personalstandsdaten des gesamten öffentlichen Bereichs für Zwecke des Zensus 2011 nutzen zu können. Ohne die Festlegung dieser Datenübermittlungspflicht könnte das Landesamt seine eigene Datenlieferungsverpflichtung an das Statistische Bundesamt nach § 5 Satz 2 ZensG 2011 nicht erfüllen.

Mit den Daten der Personal führenden Stellen zu Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Dienstordnungsangestellten stehen ergänzend zu den Daten der Bundesagentur für Arbeit Verwaltungsdaten zur Verfügung, die für den Nachweis von Zensusergebnissen zur Erwerbstätigkeit genutzt werden. Die Nutzung des Berichtskreises und des Berichtswegs, über den nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz ohnehin jährlich Daten an das Landesamt übermittelt werden, garantiert eine effiziente Datenübermittlung.

Die Datenübermittlung umfasst bei Personal der Erhebungseinheiten des Landes nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 10 FPStatG auch die haushaltsrechtliche Zuordnung nach Kapitel, um so die Zuordnung des Personals zu den staatlichen Aufgabenbereichen zu erleichtern. Die Erweiterung belastet die auskunftspflichtigen Stellen nicht, da die entsprechenden Gliederungsziffern auf Grund der Haushaltssystematik bekannt sind und auch regelmäßig im Rahmen der Auskunftspflicht für die Personalstandsstatistik nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz übermittelt werden.

9. Art. 33 (Kostenregelung)

Nach dem in Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung festgeschriebenen Konnexitätsprinzip hat der Staat gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen, wenn er den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Gesetz die Erledigung bestimmter öffentlicher Aufgaben überträgt. Führen diese Aufgaben zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Einzelheiten der Berechnung der Finanzzuweisung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise entsprechend des jeweiligen Aufwandes.

Nach Absatz 1 Nr. 1 wird für die Einrichtung, die Inbetriebnahme und den Betrieb der Erhebungsstelle sowie für den Einarbeitungs- und Organisationsaufwand des Erhebungsstellenleiters je Erhebungsstelle ein Basisbetrag gewährt. Diese Basiszuweisung erhöht sich, wenn kreisfreie Gemeinden und Landkreise bei der Einrichtung der Erhebungsstellen i.S.v. Art. 27 Abs. 1 Satz 2 kommunal zusammenwirken (vgl. Satz 2).

Da die Kosten für die Gebäude- und Wohnungszählung (§ 6 ZensG 2011), für die Haushaltebefragung (§ 7 ZensG 2011), für die Erhebungen in sensiblen und nicht sensiblen Sonderbereichen (§ 8 ZensG 2011), für die Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten (§ 16 ZensG 2011) und die Gerichtsverfahren nicht bei allen örtlichen Erhebungsstellen gleichmäßig anfallen, sind in diesen Bereichen eigene, fallbezogene Pauschalbeträge erforderlich (Absatz 1 Nrn. 2 bis 7), um die Kosten der einzelnen Erhebungsstellen möglichst entsprechend dem tatsächlich angefallenen Aufwand erstatten zu können. Die den Pauschalbeträgen zugrunde liegenden Kostenannahmen wurden vom Landesamt unter Beteiligung der betroffenen kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet und spiegeln den Personal- und Sachkostenaufwand einer Erhebungsstelle zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben wider.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Zahlungsabwicklung. Der Zeitpunkt der Schlussabrechnung wurde so gewählt, dass die genaue Anzahl der von den Erhebungsstellen bearbeiteten Fälle nachprüfbar vorliegt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung stellt klar, dass bei den Datenübermittlungen nach Art. 31 und 32 die verpflichteten Stellen den öffentlich-rechtlichen Mitteilungspflichten auf eigene Kosten nachzukommen haben. In der amtlichen Statistik gilt der Grundsatz, dass die Auskunftserteilung für die jeweils zuständigen statistischen Ämter als Empfänger der Auskünfte kostenfrei zu erteilen ist. Das ist sowohl in § 15 Absatz 3 Satz 3 BStatG in Bezug auf Bundesstatistiken als auch in Art. 12 Abs. 2 Satz 1 gesetzlich festgeschrieben.

Zu § 1 Nr. 4 bis 6 (Abschnitte VI und VII, Art. 34 bis 38)

Folgeänderungen zur Einführung eines neuen Abschnitts V (Sonderregelungen für die Durchführung des Zensus 2011) mit den neuen Art. 26 bis 33.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Deshalb rufe ich zwischen den Dringlichkeitsanträgen Tagesordnungspunkt 2 b auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes (Drs. 16/4810)

- Erste Lesung -

Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Das ist der Fall. Dann ist es so beschlossen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/4810

zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- „1. In Art. 33 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 3“ durch „Art. 28“ ersetzt.
2. In Art. 33 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „nach Abs. 2“ durch die Worte „nach Abs. 1“ ersetzt.“

Berichtersteller: **Andreas Lorenz**
Mitberichtersteller: **Reinhold Perlak**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 30. Sitzung am 16. Juni 2010 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung
mit der in I. enthaltenen Änderung **Zustimmung** empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 84. Sitzung am 22. Juni 2010 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses **zugestimmt**.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 39. Sitzung am 8. Juli 2010 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses **zugestimmt** mit der Maßgabe, dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2010“ eingefügt wird.

Joachim Hanisch
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/4810, 16/5418

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes

§ 1

Das Bayerische Statistikgesetz (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abschnitt V eingefügt:

„Abschnitt V
**Sonderregelungen
für die Durchführung des Zensus 2011**

Art. 26 Zuständigkeit und Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung

Art. 27 Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen

Art. 28 Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

Art. 29 Erhebungsbeauftragte des Zensus

Art. 30 Übernahmepflichten, Benennungen

Art. 31 Übermittlung von Daten nach § 14 Abs. 2 Satz 3 ZensG 2011

Art. 32 Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen

Art. 33 Kostenregelung“
 - b) Die bisherigen Abschnitte V und VI werden Abschnitte VI und VII; die bisherigen Art. 26 bis 30 werden Art. 34 bis 38.
2. In Art. 5 Abs. 4 wird nach dem Wort „Bundesstatistikgesetz“ die Abkürzung „- BStatG -“ eingefügt.

3. Es wird folgender neuer Abschnitt V eingefügt:

„Abschnitt V

**Sonderregelungen
für die Durchführung des Zensus 2011**

Art. 26

Zuständigkeit und Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung

(1) Zuständige Behörde für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011, für die Qualitätssicherung nach § 17 des Gesetzes über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 (Zensusgesetz 2011 – ZensG 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl I S. 1781) und Erhebungsstelle ist das Landesamt, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Landesamt stellt die durch den Zensus mit Stand vom 9. Mai 2011 (Berichtszeitpunkt) ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und des Freistaates Bayern fest.

Art. 27

Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen

(1) ¹Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise richten zur Durchführung des Zensus 2011 örtliche Erhebungsstellen im zeitlich und sachlich erforderlichen Umfang ein. ²Für die kreisfreien Gemeinden und Landkreise handelt es sich um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die sie auch nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erfüllen können.

(2) ¹Die örtlichen Erhebungsstellen sind für die Dauer der Bearbeitung und Aufbewahrung von Einzelangaben räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. ²Art. 21 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden. ³Die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen sind vor dem Beginn ihrer Tätigkeit über die Beachtung der gesetzlichen Gebote und Verbote zur Sicherung des Datenschutzes zu belehren und nach § 10 Abs. 2 Satz 3 ZensG 2011 auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses (§ 16 Abs. 1 BStatG, Art. 17) schriftlich zu verpflichten.

(3) ¹Sind bei kreisfreien Gemeinden kommunale Statistikstellen nach Art. 24 eingerichtet, können diese die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle wahrnehmen. ²Örtliche Erhebungsstellen können durch Satzung als Statistikstelle im Sinn des Art. 24 eingerichtet werden, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen und auf Dauer angelegt sind.

Art. 28

Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

(1) ¹Bei der Erhebung nach § 6 ZensG 2011 übernehmen die örtlichen Erhebungsstellen Aufgaben im Rahmen der Feststellung der Auskunftspflicht, der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen und der ersatzweisen Befragung von Bewohnern bei Antwortausfällen. ²Die ermittelten Angaben und die eingegangenen Erhebungsunterlagen übermitteln die örtlichen Erhebungsstellen an das Landesamt.

(2) ¹Die örtlichen Erhebungsstellen führen die Erhebung nach §§ 7, 8 und 16 ZensG 2011 in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch. ²Sie übermitteln die Ergebnisse der Erhebungen an das Landesamt.

(3) ¹Die örtlichen Erhebungsstellen haben die Erhebungen nach Maßgabe des Art. 21 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 durchzuführen. ²Darüber hinaus haben sie insbesondere die Aufgabe,

1. die Vorbegehung der Großanschriften zu koordinieren, die Organisationspapiere zu erstellen und die Erhebungsunterlagen bereitzustellen und
2. die zu vergütenden Fallzahlen, den Sach- und Fahrtaufwand der einzelnen Erhebungsbeauftragten festzustellen, zu prüfen und das Ergebnis an das Landesamt zur Abrechnung zu übermitteln.

Art. 29

Erhebungsbeauftragte des Zensus

(1) ¹Die örtlichen Erhebungsstellen haben die für die Durchführung der Erhebungen nach §§ 6 bis 8 und 16 ZensG 2011 benötigten Erhebungsbeauftragten auszuwählen und zu bestellen. ²Für die Auswahl, die Beaufsichtigung und den Einsatz der Erhebungsbeauftragten gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 3 Sätze 3 und 4, Abs. 5 bis 11 ZensG 2011 und des Art. 14.

(2) Die örtlichen Erhebungsstellen sind verpflichtet, die Erhebungsbeauftragten nach den Vorgaben des Landesamts zu schulen, die Schulung und die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten nach § 17 Abs. 1 ZensG 2011 zu dokumentieren und die Dokumentation an das Landesamt zu übermitteln.

Art. 30

Übernahmepflichten, Benennungen

(1) ¹Bürgerinnen und Bürger sind zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte verpflichtet. ²Nicht verpflichtet ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(2) Gemeinden, Gemeindeverbände und unter der Aufsicht des Staates stehende juristische Personen des öffentlichen Rechts benennen den örtlichen Erhebungsstellen oder dem Landesamt auf Ersuchen Bedienstete.

Art. 31

Übermittlung von Daten
nach § 14 Abs. 2 Satz 3 ZensG 2011

Zur Prüfung der Anschriften nach § 14 Abs. 1 ZensG 2011 übermitteln die Gemeinden dem Landesamt auf Ersuchen auch nicht personenbezogene Daten der Bauleitplanung.

Art. 32

Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen

¹Die nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) auskunftspflichtigen Stellen, soweit sie nicht bereits nach § 5 Satz 1 ZensG 2011 auskunftspflichtig sind, übermitteln dem Landesamt für das in einem unmittelbaren Dienst- oder Dienstordnungsverhältnis stehende Personal der in § 2 Abs. 1 FPStatG genannten Erhebungseinheiten zum Berichtszeitpunkt innerhalb von zwei Monaten elektronisch die in § 5 Satz 1 ZensG 2011 genannten Daten. ²Bei Personal der Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 10 FPStatG umfasst die Datenübermittlung zu den Merkmalen nach § 5 Satz 1 Nr. 1c ZensG 2011 auch die haushaltsrechtliche Zuordnung nach Kapiteln.

Art. 33

Kostenregelung

(1) ¹Der Freistaat Bayern gewährt den kreisfreien Gemeinden und den Landkreisen zur Deckung der mit der Aufgabenübertragung nach Art. 28 verbundenen wesentlichen Mehrbelastungen Finanzzuweisungen in Höhe von

1. 38 300,00 € als Basiszuweisung für jede Erhebungsstelle,
2. 10,99 € je im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung nach § 6 ZensG 2011 bearbeitetem Gebäude,
3. 6,19 € je bei der Haushaltebefragung nach § 7 ZensG 2011 festgestellter Person,
4. 6,27 € je im Rahmen der Erhebungen an Sonderanschriften nach § 8 ZensG 2011 in nicht sensiblen Sonderbereichen festgestellter Person,
5. 14,70 € je im Rahmen der Erhebungen an Sonderanschriften nach § 8 ZensG 2011 zu erhebender sensibler Sonderanschrift,
6. 6,91 € je bei der Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten nach § 16 ZensG 2011 von der Erhebungsstelle bearbeiteter Anschrift sowie
7. 355,45 € je Gerichtsverfahren, das gegen Auskunftspflichtige geführt wird.

²Richten mehrere Kommunen gemäß Art. 27 Abs. 1 Satz 2 im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit eine gemeinsame Erhebungsstelle ein, erhöht sich die Basiszuweisung nach Nr. 1 für die zweite und jede weitere Kommune um 50 v. H. des Basisbetrags.

(2) ¹Die Zahlung der Finanzzuweisung nach Abs. 1 erfolgt in zwei Teilbeträgen. ²Zum Stichtag 1. März 2011 erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von 65 v. H. entsprechend der zu diesem Zeitpunkt je Erhebungsstelle zu erwartenden Fallzahlen. ³Die Restzahlung erfolgt zum Stichtag 30. November 2012 entsprechend der tatsächlich je Erhebungsstelle bearbeiteten Fälle. ⁴War die Abschlagszahlung höher als die endgültig festgestellte Finanzzuweisung, sind Überzahlungen an den Freistaat Bayern zurückzuzahlen.

(3) Die Kosten der Datenübermittlungen an das Landesamt nach Art. 31 und 32 werden nicht erstattet.“

4. Der bisherige Abschnitt V wird Abschnitt VI; die bisherigen Art. 26 bis 28 werden Art. 34 bis 36.
5. In Art. 35 werden die Worte „Art. 26“ durch die Worte „Art. 34“ ersetzt.
6. Der bisherige Abschnitt VI wird Abschnitt VII; die bisherigen Art. 29 und 30 werden Art. 37 und 38.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Franz Maget

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde

Abg. Andreas Lorenz

Abg. Reinhold Perlak

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Christine Kamm

Abg. Dr. Andreas Fischer

Staatssekretär Gerhard Eck

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Ich rufe Tagesordnungspunkt 14 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes (Drs. 16/4810)

- Zweite Lesung -

Im Ältestenrat wurde eine Redezeit von fünf Minuten je Fraktion vereinbart.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Erster Redner ist Herr Kollege Lorenz, der sich schon eingefunden hat. Sie haben das Wort, Herr Kollege.

Andreas Lorenz (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kollegen! Mit dem Zensusgesetz vom 8. Juli 2009 hat die Bundesregierung die Durchführung einer Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung im Jahr 2011 angeordnet. Dabei sind nicht alle erforderlichen Regelungen getroffen worden. Die einzelnen Bestimmungen obliegen dem Landesgesetzgeber. Der vorliegende Gesetzentwurf regelt nun die organisatorischen Maßnahmen zur Durchführung dieses Zensus, beispielsweise welche Stellen erheben und welche Maßnahmen, welche Mittel hierfür erforderlich sind.

Nachdem von einigen Seiten durchaus grundsätzliche Kritik am Zensus vorgebracht wird, ist es, wie ich glaube, sinnvoll, noch einmal auf die allgemeine Notwendigkeit eines solchen Zensus hinzuweisen. Der Zensus ist international gesehen ein wesentliches Fundament der Statistik. Er liefert Basisdaten zu Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation. Darauf basieren viele politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Planungsprozesse auf den verschiedensten Ebenen. Der letzte Zensus fand in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1987 statt, in der ehemaligen DDR sogar schon im Jahre 1981. Das bedeutet, dass mehr als zwei Jahrzehnte, im Osten Deutschlands sogar fast drei Jahrzehnte, seit dem letzten Zensus vergangen sind. Daraus ergibt sich, dass die bestehenden statistischen Daten, die auf einer Fortschreibung der Prognosen beruhen, nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen.

Damit Sie einmal eine Vorstellung haben, wie gravierend oftmals die vermuteten Abweichungen sind: Nach den statistischen Prognosen hätten wir in Deutschland eine Bevölkerung von 82 Millionen. Es wird vermutet, dass diese Prognose um über eine Million zu hoch ist. Ich finde, es ist durchaus keine unwesentliche Abweichung, wenn die Bevölkerungszahl um über 2,5 % niedriger liegt. Gerade in einer Region wie Bayern, die Zuzugsgebiet ist, wird die prognostizierte Zahl weitgehend dem Ist-Zustand entsprechen, während in Abwanderungsgebieten im Osten Deutschlands die tatsächlichen Zahlen niedriger sind als die statistisch angenommenen. Das bedeutet, mit der Durchführung eines Zensus ergeben sich erhebliche Grundlagen - Stichwort: Länderfinanzausgleich - für politische Entscheidungen. Deswegen ist es gerade aus bayerischer Sicht äußerst sinnvoll und notwendig, diesen Zensus durchzuführen, da wir hinsichtlich der Zahlen der Bevölkerung im Bundesvergleich eher profitieren dürften.

Beim Zensus wird vielfach an eine Art Volkszählung gedacht. Es handelt sich aber um einen registergestützten Zensus; es werden bestehende Daten aus Melderegistern und von anderen amtlichen Stellen verwendet. Das bedeutet, dass nicht jeder befragt wird. Bei einer normalen Befragung werden nur etwa 10 % der Bevölkerung herangezogen, also werden 90 % hinsichtlich der normalen Daten unbehelligt gelassen. Daran sieht man, dass diese Volkszählung mit sehr geringem Aufwand gemacht wird. Hinsichtlich der Wohnräume und Gebäude gibt es leider keine amtlichen Daten; hier werden an alle Wohnungs- und Hausbesitzer Fragebögen geschickt, die ausgefüllt werden müssen. Das sind etwa knapp 19,5 Millionen Personen. Dabei ist leider in einem etwas größeren Umfang eine Befragung notwendig, weil hierzu keine statistischen Daten vorliegen.

Ich bitte Sie, den vorliegenden Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung zu unterstützen. Er ist inhaltlich sehr wichtig, weil er eine wichtige Grundlage für politische Entscheidungen bildet. Er ist mit einem vernünftigen Einsatz von Ressourcen versehen. Wenn manche sich über die eine oder andere Fragestellung aufregen, dann glaube ich, dass beispielsweise die Frage nach dem Migrationshintergrund eine äußerst

sinnvolle Fragestellung für politische Entscheidungen ist. Insofern bitte ich Sie, den vorliegenden Gesetzentwurf zu unterstützen.

(Beifall bei der CSU)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Für die SPD-Fraktion darf ich Herrn Kollegen Reinhold Perlak das Wort erteilen.

Reinhold Perlak (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Gleich einleitend zu meinem Vorredner, Herrn Lorenz: Ich denke, Ihre Aussage bezüglich kritischer Äußerungen bezog sich nicht auf unsere Fraktion.

Die EU-Mitgliedsländer sind durch eine europäische Verordnung veranlasst, bis zum Jahr 2011 einen Zensus durchzuführen. Am 8. Juli vergangenen Jahres bzw. 2009 hat der Bundestag ein entsprechendes Zensusgesetz beschlossen. In gleicher Weise ist auch Bayern aufgefordert, ein ähnliches Gesetz mit gleichem Inhalt zu beschließen, wobei insbesondere organisatorische und technische Ausführungen festgelegt werden sollen. Etwas weniger günstig erscheint mir die Tatsache, dass es keine bundeseinheitliche Erhebung gibt, denn bei 16 unterschiedlichen Einzelgesetzen mit zum Teil wohl nur geringen Unterschieden könnten gerichtliche Befassungen möglicherweise problembehaftet sein. Grundsätzlich erkennen wir auch aus datenschutzrechtlicher Sicht keinen Anlass für eine Beanstandung. Deshalb hatten wir schon bei der Ersten Lesung auf eine Aussprache verzichtet und ähnlich haben wir uns im federführenden Ausschuss verhalten.

Der registergestützte Zensus erfasst 10 % der Haushalte lediglich in Stichproben und erfordert sicherlich keine Überanstrengungen, übermäßige oder gar unzumutbare Belastungen für die Bürger. Sie werden bei der Datenerhebung auch durch die Möglichkeit sinnvoll unterstützt, auf schon öffentlich-rechtlich erfasste Daten zuzugreifen. Insgesamt ist das eine kostensparende Variante. Zudem bleibt festzustellen - wie schon vorhin erwähnt -, dass der Zensus, der zuletzt vorgenommen wurde, schon mehr als 25 Jahre zurückliegt, in der ehemaligen DDR schon fast 30 Jahre. Für zukunftsorien-

tierte Planungsvorhaben, sowohl aus Sicht der EU als auch aus Sicht des Bundes, der Länder oder der Kommunen, bieten solche erhobenen Daten wertvolle Erkenntnisse und leisten sinnvolle Unterstützungsmöglichkeiten. Das gilt zum Beispiel für die Neuorientierung beim Länderfinanzausgleich. Vorgebrachte Bedenken werden auch von Bayerns oberstem Datenschützer, Herr Thomas Petri, entkräftet, weil er mit der vorgesehenen Kontrolle die Sicherheit im Vorgehen für absolut gewährleistet ansieht.

Persönlich glaube ich, dass jeder, der im Internet surft, ein weit höheres Risiko eingeht, weil dort mehr Daten eingesammelt werden, als man gemeinhin annehmen könnte. Teilweise geschieht das sogar in sehr hemmungsloser Form. Möglicherweise haben Sie selbst schon unliebsame Überraschungen erlebt.

Zusammengefasst: Aus all den dargelegten Überlegungen stimmt die SPD-Fraktion, wie schon im federführenden Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit, dem Gesetzentwurf, den die Staatsregierung vorgelegt hat, zu.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Für die Freien Wähler darf ich nun Herrn Kollegen Joachim Hanisch das Wort erteilen.

Joachim Hanisch (FW): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Volkszählungen sind nichts Neues. Schon vor Tausenden von Jahren wurden sie durchgeführt, wenn die Regierenden wissen wollten, wie viele Einwohner sie haben und wie viel Steuern sie kassieren können. Das alles ist schon erwähnt worden. Insofern kann ich es kurz machen. Wir haben eine Europäische Verordnung und wir haben ein vom Bundestag beschlossenes Zensusgesetz, nach dem die Basisdaten gesammelt werden sollen. Wir werden im Bayerischen Landtag darüber abstimmen, wodurch weitere organisatorische Voraussetzungen geschaffen und einige Regelungen aufgenommen werden, die die Freien Wähler nicht stören. Es ist keine entscheidende Frage, ob noch zusätzlich nach der Religion gefragt wird. Man begibt sich im Internet - auch das ist gesagt worden - auf ein weitaus schwierigeres Parkett.

Wir halten das Gesetz für sachlich und fachlich in Ordnung. Für nicht ganz glücklich halten wir jedoch, dass jetzt in jedem Bundesland eine andere Regelung getroffen wird, weil jedes Bundesland für sich selbst entscheiden kann. Das ist nun aber einmal so. Wir werden damit leben müssen. Das ist aber kein Grund, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Wir werden diesem Gesetz deshalb zustimmen.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Für die GRÜNEN darf ich nun Christine Kamm nach vorne bitten. Sie haben das Wort, Frau Kollegin.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren! Etwa jeder zehnte von Ihnen, also etwa 19 Personen in diesem Hause werden im April 2011 alles Mögliche gefragt werden, beispielsweise: Bekennen Sie sich zu einer der folgenden Religionen oder Weltanschauungen: Christentum, Judentum, sunnitischer, schiitischer, alevitischer Islam, Buddhismus, Hinduismus, sonstige Religionen, sonstige Weltanschauungen? Aus welchem Land sind Sie in die Bundesrepublik zugewandert? Aus welchem Land ist Ihre Mutter zugewandert? Aus welchem Land ist Ihr Vater zugewandert? In welchem Jahr ist Ihr Vater zugewandert? Und so weiter und so fort. Sie werden dieses und noch viel mehr gefragt werden. Der Umfang des Fragebogens ist groß. Eine Fülle von Daten wird abgefragt werden, die für konkrete Verwaltungsaufgaben so nicht benötigt werden, aber tief in die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger eingreifen.

Meine Damen und Herren, Sie haben in diesem Hause schon oft die überbordende Bürokratiebelastung durch die Vorgaben der EU in Brüssel beklagt. Sie schicken sogar einen ehemaligen Ministerpräsidenten dorthin, um nach Bürokratieabbaumöglichkeiten zu suchen. Gleichzeitig setzten Sie sich aber im Bundesrat dafür ein, dass die EU-Vorgaben bzgl. eines EU-Zensus unnötig zusätzlich aufgebläht werden. Deutschland geht nun insbesondere auch auf die Initiative Bayerns bei der Umsetzung

der Volkszählung weit über das hinaus, was in anderen europäischen Nachbarländern abgefragt wird.

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Der EU-Zensus wird nicht eins zu eins umgesetzt. Insbesondere auf die Initiative Bayerns wurde noch einmal deutlich draufgesattelt. Ich nenne als Beispiel die Stichprobe der Haushalte. Während der Bundesgesetzgeber nur 8 % der Haushalte befragen wollte, haben Sie durchgesetzt, dass 10 % befragt werden sollen. In anderen europäischen Ländern gibt es deutlich niedrigere Erfassungsquoten. Darüber hinaus werden zusätzliche Bereiche abgefragt, wie zum Beispiel Religion und Migrationshintergrund. Auf Veranlassung des Datenschutzbeauftragten sind die Befragten dabei darauf hinzuweisen, dass die Beantwortung dieser Frage rein freiwilliger Natur ist.

Bei den anderen sehr umfänglichen Fragen ist das nicht der Fall. Einzelpersonen, die die Auskunft verweigern, droht ein Zwangsgeld von 250 Euro. Insgesamt können pro Fall bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Auskunftsverweigerung Geldbußen bis zu 5.000 Euro verhängt werden. Datenschutzrechtlich zudem außerordentlich problematisch ist die lange Speicherdauer des personenbezogenen Anteils der Daten. Zu dem ist die vorgesehene Datenerhebung in sensiblen Bereichen, wie zum Beispiel psychiatrischen Anstalten, Gefängnissen oder Haftanstalten außerordentlich problematisch. Das Bundesverfassungsgericht hatte im Volkszählungsurteil empfohlen, in derartigen Bereichen zur Vermeidung der Gefahr sozialer Abstempelung Erhebungen allenfalls in anonymisierter Form durchzuführen. Leider ist das nicht vorgesehen.

Wir halten dieses Projekt, das allein Bayern 115 Millionen Euro kosten soll, für völlig überzogen. Überlegen Sie einmal, liebe Kolleginnen und Kollegen von der SPD, welche sinnvollen Dinge man für 115 Millionen Euro machen kann. Wir halten das für völlig überzogen und datenschutzrechtlich obendrein problematisch. Herr Perlak, Sie meinen, man bekommt alles im Internet. Das wäre in diesem Fall billiger. Herr Lorenz, Sie glauben, dass die Zahl der Bevölkerung genauer überprüft werden kann. Dies ist

fraglich und gilt sicherlich ganz und gar nicht für jene Menschen, die illegal in Deutschland leben. Ich meine, da werden Sie mit diesem Fragebogen, mit dem ganz konkrete Haushalte befragt werden, nicht weiterkommen. Dazu bräuchte man andere Studien.

Herr Lorenz, Sie haben immer noch die Hoffnung, dass die Daten für wichtige politische Planungsprozesse erhoben werden. Ich möchte Ihnen aber sagen, dass gerade für die kommunale Ebene das Fragenraster viel zu wenig zielorientiert ist. Gerade auf kommunaler Ebene, wenn es beispielsweise um die Planung der Bildungspolitik, der Kindergartenpolitik, die Sozialraumplanung, Wohnungspolitik oder der Planung von Pflegeeinrichtungen geht, sind völlig andere Daten erforderlich als jene, die im Zensus erhoben werden. Sie hätten den Zensus nicht aufblähen dürfen - Sie hätten ihn auf ein Minimum herunterdimmen müssen. Das wäre okay gewesen. Sie haben ihn aber aufgebläht. Dem stimmen wir nicht zu.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Für die FDP-Fraktion erhält nun Dr. Andreas Fischer das Wort.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Volkszählungen haben eine lange Tradition. Schon im Jahr 3.800 v. Chr. lässt sich anhand von Tonscherben eine Volkszählung im antiken Babylon belegen. Jedes Jahr an Weihnachten lesen wir, jedenfalls die meisten von uns, im Lukasevangelium die Zeilen: Und alle gingen hin, um sich schätzen zu lassen, ein jeder in seine Stadt, und so auch Josef von Galiläa in die Stadt, die Bethlehem heißt, mit Maria, seiner Verlobten, die schwanger war.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Das war damals aber auch schon nicht gut!)

Das ist nun schon eine ganze Weile her. Auch die letzte Volkszählung in Deutschland liegt, wie wir jetzt mehrfach gehört haben, schon eine ganze Zeit zurück. Nun ist es 2011 wieder so weit. Das Volk soll gezählt werden, und zwar sogar europaweit. Heute

haben wir es leichter als damals Maria und Josef. Wir müssen nicht nach Bethlehem. Wir haben es auch leichter als im Jahr 1987; denn wir können für die meisten für staatliche Zwecke notwendigen Daten auf Verwaltungsregister zurückgreifen. Mit dem geplanten Ansatz des registergestützten Zensus können Daten, die für staatliches Handeln unerlässliche Grundlage sind, datenschutzfreundlicher ohne Beteiligung der Bürger erhoben werden, und - das ist der nächste Unterschied - wir haben hierfür eine gesetzliche Grundlage, die das ganz genau im Einzelnen regelt.

Ich mache noch einmal die Eckdaten klar. Die EU hat das Grundsätzliche vorgegeben. Der Bund hat das Zensus-Gesetz beschlossen. Alles, was uns zu tun bleibt, ist die Regelung des Verfahrens. Hier bedaure ich wie manche meiner Vorredner, dass wir in 16 deutschen Bundesländern kein einheitliches Verfahren haben. Das sind Versäumnisse aus einer früheren Bundesregierung, die wir jetzt nicht mehr ändern können. Ich bestreite aber mit großem Nachdruck, dass es Sinn macht, sich jetzt über die Detailfragen zu unterhalten, ob jetzt 8 % oder 10 % befragt werden, Frau Kollegin Kamm, ob wir jetzt die einzelne Frage etwas detaillierter oder weniger detailliert stellen. All das ist bereits entschieden, und bei all dem hat der Freistaat Bayern auch keine Handhabe. Deswegen sage ich: Grundsätzlich ist der Zensus nach 30 Jahren notwendig. Er ist notwendig für Planungsvorhaben, er ist notwendig hinsichtlich der Finanzierung der Länder, und er ist hinsichtlich der Förderung notwendig. Das Ob ist geregelt. Das Wie ist durch den Bund ebenfalls größtenteils geregelt. Alles, worum es jetzt geht, ist die Umsetzung. Uns in Bayern bleibt überhaupt keine andere Alternative als zuzustimmen.

Kollegin Kamm, Sie sprechen die Kosten an und nennen 115 Millionen Euro. Nach meinen Unterlagen sind es 53 Millionen Euro. Natürlich kann man sich überlegen, ob man mit dem Geld etwas anderes machen kann. Ich frage Sie aber: Was würden Sie dann als Alternative vorschlagen?

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Herr Kollege, erlauben Sie eine Zwischenfrage?

Dr. Andreas Fischer (FDP): Ich bin sowieso gleich am Ende; dann können Sie eine Zwischenbemerkung machen. Es geht um 53 Millionen Euro. Wir müssen das Geld in die Hand nehmen, weil wir keine Alternative haben. Deswegen bitte ich für die FDP-Fraktion um Ihre Zustimmung zu diesem Gesetz.

(Beifall bei der FDP)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Die angekündigte Zwischenbemerkung folgt jetzt. Frau Kollegin Kamm hat das Wort.

Christine Kamm (GRÜNE): Herr Kollege, Bayern hat sich über den Bundesrat für eine Aufblähung des Zensus eingesetzt. Bayern könnte sich auch über den Bundesrat dafür einsetzen, dass der Zensus wieder gesenkt wird.

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Bitte, Herr Kollege.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Frau Kollegin Kamm, stellen Sie einen entsprechenden Antrag, über den wir dann diskutieren können. Im Rahmen der Debatte über das Ausführungsgesetz ist diese Diskussion jedoch fehl am Platz.

(Beifall bei der FDP)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Ich gebe noch kurz das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 16/4707, das ist der Tagesordnungspunkt 13, bekannt: Mit Ja haben 94 Abgeordnete, mit Nein haben 63 Abgeordnete gestimmt. Es gab keine Stimmenthaltungen. Das Gesetz ist damit so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften".

(Abstimmungsliste siehe Anlage 3)

Wir fahren in der Aussprache fort. Ich erteile Herrn Staatssekretär Eck das Schlusswort in dieser Debatte.

Staatssekretär Gerhard Eck (Innenministerium): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen, Hohes Haus! Ich möchte versuchen, es kurz zu machen. Liebe Frau Kollegin Kamm, Sie haben mich motiviert, einige Sätze zu diesem Thema zu sagen. Sie unterstützen das völlig überflüssige Informationsfreiheitsgesetz der Freien Wähler. Dann sagen Sie mehr oder weniger im gleichen Atemzug, dass wir keine Datenerfassung bräuchten. Das passt nicht zusammen. Liebe Frau Kollegin Kamm, man kann nicht mit dem Handy telefonieren und gegen Sendemasten sein. Man kann nicht mit dem Auto fahren und keine Straßen wollen. Sie fordern Daten und wollen sie nicht erheben. So kann man mit der Bevölkerung nicht umgehen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Eine moderne Gesellschaft braucht Datenmaterial. Sie fordern diese Daten immer und überall. Wir brauchen diese Daten, um vernünftige Entscheidungen zu treffen. Teilweise ist das Datenmaterial über 30 Jahre alt und damit total veraltet. Wir brauchen neue Daten, um uns den neuen Herausforderungen stellen zu können. Sie verweigern die Erhebung dieser Daten. Zäumen Sie das Pferd bitte einmal von der richtigen Seite auf. Sie sprechen immer davon, dass 10 % der Bürgerinnen und Bürger befragt würden. Sagen Sie einmal, dass bei der Haushaltsbefragung 90 % und beim Zensus insgesamt fast 70 % der Bürger nicht befragt werden. Damit würden Sie dieses Vorhaben in ein besseres Licht rücken.

Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, diese Debatte ist im Übrigen an dieser Stelle völlig überflüssig. Ich weiß nicht, ob es an Ihnen vorbeigezogen ist: Das Zensusgesetz wurde vom Bund bereits am 8. Juli 2009 beschlossen. Daran ist nicht mehr zu rütteln. Wir diskutieren heute über Ausführungsbestimmungen. Eines möchte ich noch feststellen: Hier handelt es sich nicht um eine "Volkszählung", sondern um eine Befragung, die notwendig und viel günstiger als eine klassische Volkszählung ist.

Last but not least: Ein Datenabgleich mit den Melderegistern wird nicht erfolgen. Die Daten werden rein als Grundlage für politische Entscheidungen verwendet. Meine

sehr verehrten Damen und Herren, deshalb darf ich Sie alle ganz herzlich bitten, diesem Gesetz zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Herr Staatssekretär, Frau Kollegin Kamm hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. Ich erteile ihr das Wort.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Staatssekretär, als Staatssekretär wissen Sie, dass Gesetze auch wieder geändert werden können. Sie könnten eine Novelle einbringen, was sicherlich sinnvoll wäre. Sie sollten das jetzt tun. Ab April wird die Debatte massiv aufflammen, sobald die Bürgerinnen und Bürger merken, was auf sie zukommt.

Die Daten sollten im Hinblick auf ein bestimmtes Ziel erfasst werden. In dem Fragebogen, der mir vorliegt, kann ich dieses Ziel nicht erkennen.

Herr Staatssekretär, Sie haben eine Gemengelage dieser Diskussion mit der Diskussion über das Informationsfreiheitsgesetz konstruiert, mit dem die Bürger und Bürgerinnen die Möglichkeit erhalten sollen, bestimmte Daten zu erhalten, die die jeweilige Gemeinde für Planungsentscheidungen erhoben hat, um zum Beispiel festzustellen, ob eine bestimmte Straße wirklich benötigt wird. Dies zu vermischen, ist einfach unzulässig.

Staatssekretär Gerhard Eck (Innenministerium): Diese Bemerkung nehme ich zur Kenntnis. Sie haben der Bevölkerung jedoch gesagt, dass es sich hier um eine umfangreiche Befragung handle. Sie haben außerdem einen umfangreichen Stoß Papier hochgehalten. Es kommt immer darauf an, wie viel auf jeder Seite steht. Wenn auf jeder Seite ein Wort steht, erhält man einen ganzen Katalog.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Für wie dumm halten Sie denn die Bürgerinnen und Bürger?)

Ein vernünftiger Fragebogen umfasst meines Wissens acht bis neun Seiten. Zu diesem Umfang kann man ohne Weiteres stehen.

(Beifall bei der CSU - Christine Kamm (GRÜNE): Das ist der Ausdruck des letzten Fragebogens!)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4810 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit auf Drucksache 16/5418 zugrunde. Der federführende Ausschuss empfiehlt die Zustimmung mit der Maßgabe von Änderungen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 2 als Datum des Inkrafttretens den "01. August 2010" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich auf Drucksache 16/5418.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der Freien Wähler und der SPD sowie Frau Kollegin Dr. Pauli. Gegenstimmen? - Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Enthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Damit ist der Gesetzentwurf so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. Danke schön. Die Gegenstimmen bitte ich, ebenso anzuzeigen. - Danke schön. Gibt es diesmal Enthaltungen?

gen? - Das ist nicht der Fall. Mit dem gleichen Votum wie in der Zweiten Lesung wurde der Gesetzentwurf auch in der Dritten Lesung beschlossen.

Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes".

Wie erwartet, treten wir jetzt in die Mittagspause ein. Es ist jetzt 12.45 Uhr. Ich unterbreche für eine halbe Stunde. Um 13.15 Uhr setzen wir die Beratungen fort. Die Minuten, die wir einsparen, können wir vielleicht heute Abend früher gehen. Guten Appetit.

(Unterbrechung von 12.47 bis 13.16 Uhr)

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.07.2010

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)